

16_10

Maßnahmenübersicht
Option

Erika Wagner, Daniela Ecker

Die Rechtsstaatlichkeit (Gewaltenteilung, Legalitätsprinzip / Schutz vor staatlicher Willkür, Grundrechte) ist jener Anker, um den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu begegnen: Gesellschaftliche Entscheidungen müssen vom Volk ausgehen – auf Transparenzbasis und auf Basis eines breiten gesellschaftlichen Diskurses unter Einbindung von Expert_innen und Wissenschaft – bzw. sind von unabhängigen Organen zu treffen. Transparenz / Information der Bürger_innen ist eine sichernde Komponente staatlichen Handelns und Voraussetzung, dass diese die ihnen gesetzlich eingeräumten Positionen wahrnehmen können. Jede/Jeder Einzelne soll ein Recht auf Durchsetzung des Erhalts der für das menschliche Leben notwendigen Lebensgrundlagen haben (Grundrecht auf saubere Umwelt). Die Negierung eines derartigen Grundrechts ist nicht mehr zeitgemäß. Es gilt vielmehr, Naturgütern (v.a. besonders sensiblen wie den Alpen) Eigenrechtsfähigkeit zuzusprechen. Das geltende Recht trägt dem Umweltschutz ungenügend Rechnung.

1_Erhöhung der Transparenz und Information als sichernde Komponente rechtsstaatlichen Handelns

Bürger_innen müssen – insbesondere auch in Umweltcausen – umfassenden Zugang zu den maßgeblichen Informationen haben, um ihre Rechte zu wahren, Einblick in Geschehnisse nehmen zu können und gegebenenfalls Missstände aufzugreifen.

2_Gewährleistung der Unabhängigkeit der entscheidenden Organe

Unabhängigkeit kennzeichnet sich u. a. durch Fehlen von Befangenheit bzw. dessen Anschein. Insofern erscheint das den politischen Parteien zukommende Vorschlagsrecht der Höchstrichter_innen problematisch. Anzustreben wäre die Nominierung durch unabhängige, wissenschaftlich facheinschlägige Kollegien.

3_Verbesserung der Unabhängigkeit bei der Konstruktion des Amtssachverständigenapparats

Es gilt, die schon seit Jahrzehnten von der Wissenschaft kritisierte strukturelle Abhängigkeit bzw. den dadurch bedingten Anschein der Befangenheit bei der rechtlichen Ausgestaltung des Amtssachverständigenapparats in sämtlichen behördlichen, gerichtlichen und gerichtsnahen Verfahren zu beseitigen.

4_Ausbau des Rechtsschutzstandards bezüglich Gesundheitsschäden in Umweltcausen

Gesundheit als das höchste Gut im Rechtsstaat hat bestmöglichen Schutz zu genießen. In sämtliche Causen, in denen Bürger_innen Gerichte wegen gesundheitsschädlicher Handlungen anderer/staatlicher Organe aufsuchen, gilt es, die vielfältigen Hürden im materiellen bzw. im Verfahrensrecht abzubauen.

5_Gleichrangigkeit der in der Nachhaltigkeit vereinten Ziele in Gesellschaft und Politik

Hinsichtlich des Staatsziels Nachhaltigkeit bedarf es der Anerkennung der Gleichrangigkeit der in der Nachhaltigkeit vereinten Ziele in der Gesellschaft und Politik. Jede diesbezüglich zu treffende Abwägung in Entscheidungsprozessen muss auf nachvollziehbaren Kriterien beruhen und diese offen legen.

6_Explizite gesetzliche Verankerung eines Grundrechts jeder/jedes Einzelnen auf saubere Umwelt

Ein Grundrecht jeder/jedes Einzelnen auf saubere Umwelt wird bislang von Lehre/Rechtsprechung abgelehnt. Die seit geraumer Zeit bestehende Diskussion darüber ist angesichts der Notwendigkeit einer massiven Trendumkehr in Wirtschaft und Gesellschaft wieder aufzunehmen und eine Umsetzung vorzunehmen.

7_Verankerung der Eigenrechte bzw. Rechtspersönlichkeit der Natur bzw. gewisser Naturgüter

Sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf es eines Umdenkens des bisherigen Schutzkonzepts (Wahrnehmung durch Behörden) im Sinne einer zu gewährenden Eigenrechtlichkeit, die in manchen anderen Staaten der Welt bereits besteht oder im Vordringen ist.

8_Stärkung der Position der Umweltschutzverbände

Es bedarf des Ausbaus der Kompetenzen der so wichtigen Umweltschutzverbände, der Zurverfügungstellung entsprechender Ressourcen und der Schaffung einer Clearingstelle in Umweltangelegenheiten bei den Umweltschutzverbänden.